

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Müllheim vom 18.12.2013)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am **18.12.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Müllheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflcht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflcht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei ande-

ren Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt **15.01.2014** in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom **30.06.1993 (zuletzt geändert am 26.04.2004)** und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Müllheim, **18.12.2013**

Astrid Siemes-Knoblich
(Bürgermeisterin)

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - je Beglaubigung	3,00 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen Separate Kopiergebühren werden nicht erhoben. Werden Beglaubigungen für Schüler, Auszubildende oder Studenten für Bewerbungszwecke durchgeführt, so kommt die halbe Gebühr zum Ansatz. Für Bewerbungszwecke in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.	3,00 €/Fall
2.3	Herstellung einer Abschrift von Zeugnissen (als Ersatzzeugnis)	40,00 €/Fall
2.4	Bescheinigung über Zahlung von Beiträgen für steuerliche Zwecke	21,90 €/Fall
3	Fotokopien und Ausdrücke Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1	je schwarz/weiß Kopie DIN A4	0,50 €/Seite
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache / erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 1+2 Meldegesetz - MG)	8,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1MG)	5,00 €/Fall
4.1.3	Gruppenauskunft nach (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter.	11,00 €/ZE
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	15,00 €/Fall

4.3	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	7,00 €/Fall
5	Archivwesen	
5.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Archivwesen Für örtliche Organisationen werden keine Gebühren erhoben. Hinzu kommen die entstehende Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	15,00 €/ZE
6	Fischereischeine Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
6.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €/Fall
6.1.2	Jahresfischereischein	16,00 €/Fall
6.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €/Fall
6.2	Verlängerung eines Jahresfischereischeines	7,00 €/Fall
6.3	Einziehung der Fischereiabgabe	3,00 €/Fall
7	Fundsachen	
7.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	5,00 €/Fall
7.2	bei Fahrrädern	8,00 €/Fall
7.3	bei Tieren Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.)	16,00 €/Fall
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	16,00 €/Fall
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	16,00 €/Fall
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	15,00 €/Fall
10	Gewerbesachen	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	15,00 €/Fall
10.1.2	Gewerbeab- oder -ummeldung	10,00 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	8,00 €/Fall
10.3	Spiele	
10.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	250,00 €/Fall
10.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	50,00 €/Fall
10.4	Zuverlässigkeitsprüfung Bewachungsgewerbe	9,00 €/Person

11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
11.1.1	für den ersten Tag	25,00 €/Fall
11.1.2	für jeden weiteren Tag	12,00 €
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
12.1.1	Landwirtschaftliche Grundstücke / Wald	
12.1.1.a	bis 5.000 €	12,00 €/Fall
12.1.1.b	5.001 - 10.000 €	15,00 €/Fall
12.1.1.c	über 10.001 €	25,00 €/Fall
12.1.2	sonstige unbebaute Grundstücke (Bauerwartungsland, Bauplätze, usw.)	
12.1.2.a	bis 100.000 €	18,00 €/Fall
12.1.2.b	über 100.000 €	35,00 €/Fall
12.1.3	Bebaute Grundstücke	
12.1.3.a	bis 100.000 €	20,00 €/Fall
12.1.3.b	bis 250.000 €	40,00 €/Fall
12.1.3.c	bis 500.000 €	70,00 €/Fall
12.1.3.d	über 500.000 €	96,00 €/Fall
12.1.4	Kleinflächen	12,00 €/Fall
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,172% der Baukosten, mind. 25,00 €/Fall
12.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	43,00 €/Fall
12.4	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	
12.4.1	Verfahrensgebühr erster Nachbar	8,00 €/Fall
12.4.2	Verfahrensgebühr jeder weitere Nachbar	6,00 €/Fall
13	Ver-/Entsorgungsangelegenheiten	
13.1	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	
13.1.1	An- und Umbauten, kleinere Änderungen usw.	55,00 €/Fall
13.1.2	Einfamilienhäuser und Kleinbetriebe	190,00 €/Fall
13.1.3	Mehrfamilienhäuser bis 8 Wohnungen	265,00 €/Fall
13.1.4	Mehrfamilienhäuser über 8 Wohnungen und vergleichbare Gewerbebetriebe	375,00 €/Fall
13.1.5	Wohnanlagen mit mehreren Anschlüssen und vergleichbare Gewerbebetriebe	535,00 €/Fall
13.2	Genehmigung zum Einbau eines Zwischenzählers	40,00 €/Fall

14	Straßenrechtliche Sondernutzung	
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
14.1.1	für bauliche Zwecke unter anderem: - Sperrung des Gehwegs/der Straße - Aufstellen von Baugerüsten - Abstellen von Containern - Aufstellen eines Baukrans	15,00 €/Fall
14.1.2	für sonstige Zwecke unter anderem: - Aufstellen von Infoständen - Außenbewirtung	12,00 €/Fall
14.2	Aufstellung oder Anbringung von Werbetafeln pro beworbener Veranstaltung	12,00 €/Fall
15	Polizei- und Ordnungsrecht	12,00 €/ZE
	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	